

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 28. —

(Nr. 3284.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850., betreffend die Errichtung von Rentenbanken.

Auf Ihren Antrag vom 13. d. M., betreffend die Ausführung der §§. 1. und 5. des Gesetzes vom 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung S. 112.), bestimme Ich mit Rücksicht darauf, daß die Rentenbanken jedenfalls mit dem 1. Oktober d. J. in ihre volle Wirksamkeit treten müssen, was folgt:

- 1) Die Rentenbanken werden für jede Provinz an dem Orte errichtet, an welchem sich das Ober-Präsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin erhält.

Die Geschäfte der Rentenbank für die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz werden der Rentenbank für die Provinz Westphalen übertragen.

- 2) Die Direktion einer jeden Rentenbank wird einer kollegialischen, aus einem Direktor und zweien Mitgliedern bestehenden Behörde übertragen, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.

Dem Direktor gebührt die obere Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges; er ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgesezten „Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken“ zu suspendiren.

Das zweite Mitglied versteht zugleich die Funktionen eines Justitiarius. Dem dritten Mitgliede, welches den Amtstitel „Provinzial-Rentmeister“ erhält, liegt die spezielle Leitung der Buch- und Kassenführung und des Rechnungswesens ob.

- 3) Die Stellen des Direktors und des zweiten Mitgliedes sind nur an Beamte, welche zum höheren Verwaltungsdienste qualificirt sind, und in der Regel nur als Nebenämter nach Maaßgabe der Kabinetts-Order vom 13. Juli 1839. (Gesetz-Sammlung S. 235.) zu verleihen. Der Provinzial-Rentmeister, welcher ausschließlich für dieses Amt anzustellen ist, hat als solcher den Rang der bei den Regierungs-Hauptkassen angestellten Landrentmeister, sofern ihm nicht ein höherer Rang bereits beigelegt ist.

- 4) Wird der Direktor oder eines der Mitglieder vorübergehend an der Verwaltung seines Amtes verhindert, so kann dessen Vertretung von dem Ober-Präsidenten der Provinz angeordnet werden.
- 5) Die Ernennung des Direktors, des zweiten Mitgliedes und des Provinzial-Rentmeisters erfolgt durch die Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Das erforderliche Hülfß- und Subaltern=Personal ist auf den Vorschlag des Direktors durch die vorgesezte Central-Kommission anzustellen.

- 6) Wegen der Besoldung und Remuneration der Mitglieder der Direktion, wie des Subaltern=Personals, bleibt die definitive Festsezung in dem Staatshaushalts-Stat für 1851. vorbehalten.

Bis dahin sind die bei den Rentenbanken Anzustellenden nach Verhältniß ihrer Dienstleistungen außerordentlich zu remuneriren.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von Rabe.

An
den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten
und den Finanz=Minister.